



## Gemeinde Walluf

### Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-49/2026**

Fachbereich	Öffentliche Sicherheit, Recht, Personal und Soziales
Sachbearbeiter	Bianca Courtial
weitere Sachbearbeiter	Manuel Metzger
Datum	01.06.2026

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevorstand der Gemeinde Walluf	03.06.2026
Haupt - und Finanzausschuss	16.06.2026
Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf	25.06.2026

### **Beschaffung von Atemluftflaschen für die Atemschutzgeräte der Freiwilligen Feuerwehr Walluf**

#### Anlage(n):

1. Infoservice Kombination von Pressluftatmern

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkung vorhanden	Ja
Haushaltsmittel vorhanden	Nein
Art der Ausgabe (ÜPL/APL/Deckungskreis)	Außerplanmäßig
Sachkonto	Kostenstelle

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Zum UVV-gerechten Weiterbetrieb der bei der Freiwilligen Feuerwehr Walluf vorhandenen Atemschutzgeräte werden 30 neue Atemluftflaschen beschafft.
2. Das zur Beschaffung der o. a. Atemschutzgeräte notwendige Vergabeverfahren ist vertragsgemäß von der Zentralen Vergabestelle beim Rheingau-Taunus-Kreis durchzuführen.
3. Die Zentrale Vergabestelle beim Rheingau-Taunus-Kreis wird ermächtigt den Beschaffungsauftrag für die o. a. Atemluftflaschen an den im Rahmen des Vergabeverfahrens ermittelten günstigsten Anbieter zu vergeben.
4. Zur Deckung der Anschaffungskosten in Höhe von 36.000 Euro sollen die vorhandenen Mittel der nachfolgend aufgeführten Investition verwendet werden.

#### **Sachverhalt:**

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Walluf sind derzeit 16 Atemschutzgeräte (sog. Pressluftatmer) vorhanden. Die Geräte verteilen sich wie folgt:

4 Atemschutzgeräte auf dem HLF 20 (vorgeschriebene Normbeladung)

4 Atemschutzgeräte auf dem LF 20 (vorgeschriebene Normbeladung)

4 Atemschutzgeräte auf dem TSF-W (vorgeschriebene Normbeladung)

4 Atemschutzgeräte als taktische Reserve, damit die Feuerwehr Walluf auch nach einem Atemschutzeinsatz einsatzbereit bleibt.

Jedes Atemschutzgerät besteht im Wesentlichen aus folgenden Grundkomponenten:

- Dem Atemschutzgerät im engeren Sinne, bestehend aus Trageplatte, Bebänderung, Druckminderer und Atemanschluss
- Der Atemschutzmaske mit Ein- und Ausatemventil
- Der Atemluftflasche mit Sicherheitsventil (Flaschenvolumen 6 Liter/ Fülldruck 300 Bar)

Zwar sollen grundsätzlich für jedes Atemschutzgerät zwei Atemluftflaschen vorhanden sein [eine Flasche einsatzbereit montiert und eine weitere für längere Einsatzzeiten als Reserve (die Einsatzzeit je Atemluftflasche beträgt ca. 20 – 25 Minuten)]. Dies würde rechnerisch die Vorhaltung von 32 Atemluftflaschen erfordern. Im Hinblick auf die Gesamtzahl der vorhandenen/ zu beschaffenden Atemluftflaschen kann die Vorgabe zur Vorhaltung von 2 Flaschen pro Gerät jedoch geringfügig unterschritten werden, ohne dass die Einsatzbereitschaft der Wallufer Feuerwehr eingeschränkt wird.

Für den Einsatz von Atemschutzgeräten bei den Feuerwehren kommt die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 (FwDV 7), welche vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz für die Feuerwehren verbindlich eingeführt wurde, zur Anwendung. Gemäß Ziffer 1 dieser Vorschrift müssen beim Einsatz von Atemschutzgeräten neben der FwDV 7 folgende Regeln beachtet werden:

- Die Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehr“ und die hierzu ergangenen Durchführungsanweisungen
- Technisch einschlägige Regeln
- Technische Unterlagen der Hersteller (Gebrauchsanleitung)

Zu den o. g. technisch einschlägigen Regeln zählen u. a. Vorgaben der jeweiligen DIN/ EN sowie eine Zulassung der Geräte durch eine EU-Baumusterprüfung und entsprechende Überprüfungen. Die Baumusterprüfungen erfolgen dabei durch spezielle, zertifizierte Unternehmen, deren Federführung in Deutschland bei der DEKRA liegt.

Da es in der Vergangenheit zulassungskonform und üblich war, wurden die einzelnen Grundkomponenten (Gerät, Maske und Atemluftflasche) je nach Angebotslage von verschiedenen Herstellern beschafft und durften auch miteinander kombiniert werden. Dies konnte dazu führen, dass im Einsatz Atemschutzkomponenten von drei verschiedenen Herstellern in einem Gesamtgerät eingesetzt wurden. Sofern für jede dieser Einzelkomponenten eine Baumusterprüfung vorlag, wurde dieses Vorgehen nicht beanstandet und entsprach den einschlägigen technischen Regeln.

Wie nun die DEKRA den Feuerwehren mitteilte, ist eine solche Kombination aus Komponenten verschiedener Hersteller nicht mehr zulässig, da für die Atemschutzgeräte eine Gesamtabnahme (alle drei Komponenten zusammen) erforderlich sei. Sofern Feuerwehren weiterhin Komponenten verschiedener Hersteller miteinander kombinieren, übernehmen diese Wehren bzw. deren Träger (also die Kommunen) die Eigenschaft eines Geräteherstellers und müssten für jede Kombinationsmöglichkeit eine kostenintensive Baumusterprüfung erstellen lassen. Dies ist jedoch nicht zielführend, da die Kommune neben den Prüfungskosten in einem evtl. Schadensfall auch in der Herstellerhaftung stehen würde. Die entsprechende Mitteilung der DEKRA ist als Anlage beigefügt.

Da bei den Wallufer Feuerwehren aktuell die Atemschutzgeräte im engeren Sinne und die Atemluftflaschen aufgrund verschiedener Beschaffungsphasen und verschiedener Ausschreibungsergebnisse von verschiedenen Firmen hergestellt und vertrieben wurden, ist deren gemeinsame Nutzung nicht mehr durch eine Baumusterprüfung abgedeckt und mithin nicht mehr zulässig.

Um auch weiterhin einsatzzugelassene Atemschutzgeräte vorzuhalten ist somit die Umstellung auf Komponenten eines Herstellers zwingend erforderlich. Da die in Walluf vorhandenen 30 Atemluftflaschen

- allesamt älter als die Atemschutzgeräte im engeren Sinne und
- in der Ersatzbeschaffung günstiger als die Ersatzbeschaffung neuer Atemschutzgeräte im engeren Sinne

sind, wird vorgeschlagen, an Stelle der vorhandenen Atemluftflaschen neue, mit den Atemschutzgeräten gemeinsam zugelassene Flaschen zu beschaffen.

Damit wäre die Einsatzbereitschaft der Atemschutzgeräte und somit auch die Sicherheit für die Wallufer Bevölkerung und der Einsatzkräfte weiterhin gemäß den Unfallverhütungsvorschriften und den technischen Vorgaben umfänglich gewährt.

Im Hinblick auf die zu erwartenden Beschaffungskosten ist das Vergabeverfahren von der für die Gemeinde Walluf zuständigen Vergabestelle beim Rheingau-Taunus-Kreis durchzuführen und anschließend der Auftrag an den günstigsten Anbieter auch durch diese Stelle zu erteilen.

Die zur Beschaffung der dringend erforderlichen Atemluftflaschen erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 36.000 Euro wurden in dem von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltsplan für das Jahr 2026 genehmigt.

Da der Doppelhaushalt 2026/ 2027 derzeit noch nicht von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist und eine weitere Verzögerung der Beschaffung der Atemluftflaschen die Einsatzbereitschaft der Wallufer Feuerwehr und somit die Sicherheit der Bevölkerung gefährden würde, sollen die Mittel nun bereits vorab über zur Verfügung stehende Haushaltsreste bereitgestellt werden.

Zur Deckung der Anschaffungskosten sollen folgende bereits genehmigte und übertragene Mittel aus dem Investitionsprogramm verwendet werden:

Invest.-Nr.	Maßnahme	Betrag in Euro
I22-126-03	Neubau gemeinsames Feuerwehr-Gerätehaus	13.522,00
I22-126-04	Feuerwehren: Ausstattung	22.478,00
<b>Gesamt</b>		<b>36.000,00</b>

**Randolf Heß**, 1. Beigeordneter